

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde
NOSTORF
KREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensvermerke:

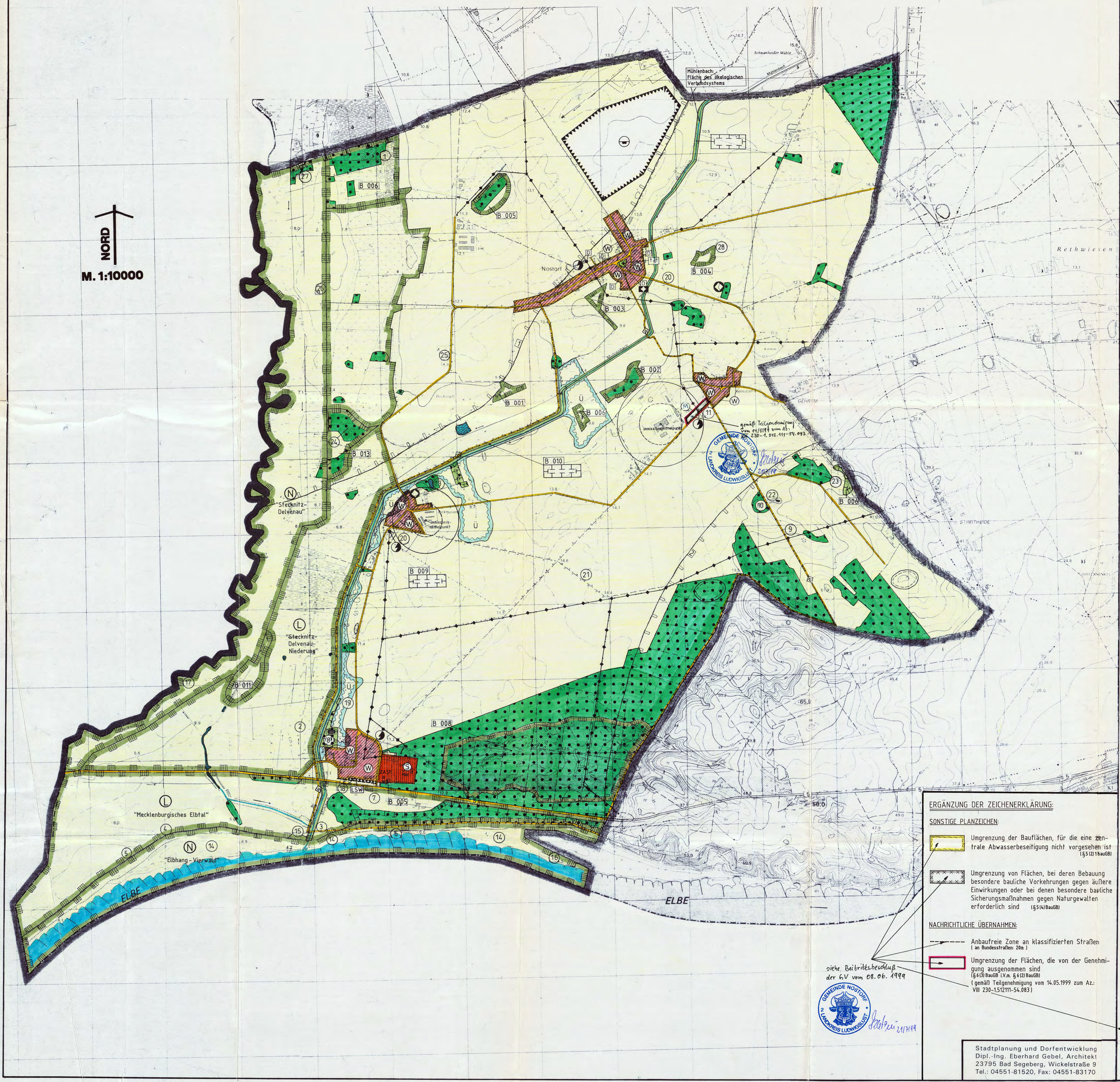
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungs-
tafeln vom 10.10.1992 bis zum 10.11.1992 durch Abdruck in der
"Hagenwer Kommandantenzeitung" /im amtlichen Bekanntmachungsblatt
am 05.11.1992 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem.
§ 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB befähigt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
ist am 19.3.1996 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeinde-
vertretung vom 19.3.1996 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von
der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind
mit Schreiben vom 18.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufge-
fordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3
und 5 sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt
sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 21.7.1997 den Entwurf des
Flächennutzungsplanes Nostorf mit Erläuterungsbericht
beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nostorf sowie der
Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.11.1997 bis zum
30.12.1997 während der Dienststunden/folgenden Zeiten
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-
legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann
schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am
20.11.1997 im Bürgerhaus Nostorf in der Zeit vom
bis zum 30.12.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und
Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange am 13.7.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nostorf ist nach der
öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der
Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom
bis zum 30.12.1997 während folgenden Zeiten
erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist
bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den ge-
änderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die
öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und An-
regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder
zu Protokoll geltend gemacht werden können am
in der Zeit vom 30.12.1997 bis zum
durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine
eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs.
Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan Nostorf wurde am 13.7.1998 so-
schließen von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläute-
rungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der GV Nostorf
vom 13.7.1998 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen
Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
- Gemeinde NOSTORF
den 15.02.1999
Bürgermeister
- Teil-
Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes (Vertragssatz
von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes
Nostorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
vom 14.05.1999 Az. III 230-159 mit Nebenbestimmungen und
Hinweisen erteilt.
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB
wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes
Nostorf von der Genehmigung ausgeschlossen.
- Gemeinde NOSTORF
den 30.7.1999
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindever-
tretung vom 08.06.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Verfügung der
höheren Verwaltungsbehörde vom 14.05.1999 Az. III 230-159 bestätigt.
- Gemeinde NOSTORF
den 30.7.1999
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Nostorf (im Umfang
der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während
der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über
den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.07.1999 vom
bis zum 30.07.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-
wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewie-
sen worden. Der Flächennutzungsplan Nostorf ist mithin am
30.07.1999 wirksam geworden.
- Gemeinde NOSTORF
den 30.07.1999
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990
(BGBl. 1990, I S. 132) (zuletzt geändert am 22.04.1993).
- Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung
des Planinhaltes, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) I. (BGBl. 1991, I S. 58 vom
22.01.1991).
- Gemeindegrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Flächennutzungsplanes (§ 5 (2) BauGB)
- W Wohnbauflächen, (§ 1 (1) 1 BauVO) ;
- M Gemischte Bauflächen, (§ 1 (1) 2 BauVO) ;
- S Sonderbauflächen, (§ 1 (1) 4 BauVO) ;
- ZAST Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (Gemeinschafts-
unterkünfte)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und
Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs:
(§ 5 (2) 2 BauGB)
- K Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Ein-
richtungen ;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen
Hauptverkehrswege : (§ 5 (2) 3 BauGB)
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B = Bundesstraße, L = Land-
straße, K = Kreisstraße, GK = Gemeindeweg 1. Klasse) ;
- Sonstige örtliche Straßen und Wege ;
- Örtliche und überörtliche Hauptwanderwege ;
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder
Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie
für Ablagerungen : (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Altablagung ;
- Elektrizität, (Transformatorstation) ;
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen : (§ 5 (2) 4 BauGB)
- Oberirdisch, (z.B. et. Freileitung) ;
- Grünflächen : (§ 5 (2) 5 BauGB) ;
- Friedhof ;
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
(§ 5 (2) 7 BauGB)
- Wasserflächen ;
- Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflussrichtung)
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz:
Ü = Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald : (§ 5 (2) 9 BauGB) ;
- Flächen für die Landwirtschaft ;
- Flächen für Wald ;
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft :
(§ 5 (2) 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von
Bodenschätzen:
(§ 5 (2) 8 BauGB)
- Kiesabbauflächen
- SONSTIGE PLANZEICHEN:
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
LSW = Lärmschutzwall (§ 5 (2) 6 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind) (§ 5 (4) BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne
des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope gem. BNatG)
- B 001 Biotopnummer laut Biotopkartierung
- L Landschaftsschutzgebiet ; N Naturschutzgebiet
- Bodendenkmale (geschützt gem. DöSchG M-V)
- Baudenkmale lt. Kreisdenkmalstelle (geschützt gem. DöSchG M-V)
- Kiessand-Höfigkeitsgebiete: 1 Schwanheide ; 2 Streithelde
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
- 1-28 Nummerierung der besonderen Landschaftsbestandteile
- Immissionsschutz: (Geräuschschwellenwerte nach VOL-RL 3471)
- Voller Abstandsbereich
- Um 50% reduzierter Abstandsbereich

ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG:

- SONSTIGE PLANZEICHEN:
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zen-
trale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 (2) 1 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung
besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere
Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche
Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
erforderlich sind (§ 5 (1) BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
- Anbaufreie Zone an klassifizierten Straßen
(an Bundesstraßen: 20m)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Geneh-
migung ausgenommen sind
(§ 4 (5) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)
(gemäß Teilgenehmigung vom 14.05.1999 zum Az.
VIII 230-151211-54.083)
- Stadtplanung und Dorferneuerung
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt
23795 Bad Segeberg, Wickelstraße 9
Tel.: 04551-81520, Fax: 04551-83170



NORD
M. 1:10000